

SCHACHBEZIRK OSTFRIESLAND

FINANZORDNUNG

1. Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schachbezirkes Ostfriesland (SBO).

2. Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des SBO. Er wird für jeweils 2 Haushaltsjahre aufgestellt.
2. Der Haushaltsplan umfasst alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
3. Der Haushaltsplan umfasst auf der Einnahmenseite:
 - Einnahmen aus den Start- und Meldegeldern der Mannschafts- und Einzelmeisterschaften
 - Mitgliedsbeiträge
 - Bußgelder
 - Verwaltungskostenzuschüsse der Kreis- und Stadtsportbünde
 - Spenden
4. Der Haushaltsplan umfasst auf der Ausgabenseite:
 - Ausgaben zur Durchführung des Spielbetriebs der Mannschaftsmeisterschaften
 - Auslagen der Turnierleitung für die Durchführung der Einzelmeisterschaften und Sondersportturniere
 - Zuschüsse für Preise bei Einzelturnieren
 - Auslagen für die Durchführung des Geschäftsbetriebs

4. Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

5. Kassenwart

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Ihm obliegen insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Erstellung der Jahresrechnung
 - die Sicherung der Einnahmen
 - die Überprüfung der Ausgaben
 - die Durchführung des Zahlungsverkehrs.

6. Kassenprüfung

1. Aus der Mitgliederversammlung sind gemäß § 10 der Satzung 2 Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens nach 2 Haushaltsjahren eine Kassenprüfung durchführen. Über jede Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

7. Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse. Das Führen von Nebenkassen ist untersagt.
2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
3. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen Beleg nachzuweisen.
4. Alle durchgeführten Turniere, auch wenn sie kostenneutral durchgeführt wurden, sind über die Kasse abzuwickeln.

8. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind je Kalenderjahr bis zum 31.10. des entsprechenden Jahres auf das Konto des SBO zu überweisen.

9. Zahlungsverzug

- Bei Zahlungsverzug ist der Schuldner in geeigneter Weise zur Zahlung aufzufordern (Zahlungserinnerung, 1. Mahnung, 2. Mahnung, Zwangsvollstreckung). Je Mahnung wird eine Mahngebühr sowie ein Säumniszuschlag erhoben. Näheres wird im Anhang zur Finanzordnung geregelt. Die Kosten des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens hat der Schuldner zu tragen.

10. Vergütung und Auslagenersatz

1. Die für den SBO tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten keine Vergütung.

2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen sowie die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Über die Höhe der Tagegelder sowie der Fahrtkosten hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die belegten Kosten erstattet.

11. Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.1996 in Kraft.

1. Änderung vom 30.10.2012